

Jugendmotion (Basil Linder mit 47 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern): Legale Graffitiwände in der Stadt Bern

Legales Graffiti Sprayen ist für Jugendliche eine Möglichkeit, sich kreativ und künstlerisch auszudrücken, ohne sich dabei strafbar zu machen. In vielen Schweizer Städten gibt es schon seit einigen Jahren Standorte, an denen legal gesprayt werden kann. Beispielsweise in Zürich, Basel, Murten usw.

Legale Graffitiwände sind eine Wertschätzung gegenüber Jugendlichen und ihren Ausdrucksformen. Zudem können dadurch Vandalismus und Schmierereien auf Privatgrundstücken vermindert werden.

Seit acht Jahren besteht in Ostermundigen beim Schiessplatz eine 400 Meter lange Schallwand, an der legal gesprayt werden darf. Diese Wand wird auch von vielen Stadtberner Jugendlichen rege genutzt. Da das Schiessplatzareal nun überbaut wird, entfällt dieser Freiraum für Jugendliche, welche legal sprayen wollen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, mindestens drei Standorte für legales Sprayen in der Stadt Bern zur Verfügung zu stellen. Konkret hat das Tiefbauamt der Stadt Bern folgende Standorte geprüft, welche dafür in Frage kommen: Monbijou-Brückenpfeiler hinter dem Marzilibad, die Autobahn-Lärmschutzwand beim Freundenbergerplatz und die Personenunterführung Ausserholligen/Bernstrasse. Bei der Schaffung von legalen Spraywänden sind ausreichend grosse Flächen wichtig, damit die Graffitis nicht sofort wieder übersprayt werden. Nur so kann das legale Sprayen zu einer echten Alternative werden.

Bern, 3. April 2008

Jugendmotion (Basil Linder mit 47 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern)

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Gegenstand, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Das Jugendpolitische Konzept p_a_r_t der Stadt Bern hält in Bezug auf altersgruppenspezifische Anliegen von Jugendlichen als Grundsatz fest: „Jugendliche gehören zur Stadt Bern wie alle anderen Altersgruppen. Sie haben eigene und vielfältige Bedürfnisse, Werthaltungen und Ausdrucksformen. Die Stadt Bern anerkennt und unterstützt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Verwaltung und die Vertretungen der Behörden nehmen Jugendliche ernst und akzeptieren sie als gleichwertige Gesprächspartnerinnen und -partner.“ Ein dementsprechender Leitsatz konkretisiert den Einbezug Jugendlicher in öffentlichen Räumen: „Die Lebensräume von Jugendlichen - ob im öffentlichen oder privaten Raum - werden unter Einbezug betroffener Jugendlicher so gestaltet, dass diese sich wohl fühlen und ihre Bedürfnisse im Einklang mit anderen Interessen umsetzen können. Die Stadt Bern unterstützt jugendgerechte Angebote im öffentlichen Raum, im Sport-, Freizeit-, Kultur- und Wohnbereich sowie in Mobilitätsfragen.“ (http://www.bern.ch/leben_in_bern/persoennes/kinder/part).

Unter diesen Aspekten stuft der Gemeinderat das Besprayen von dafür zur Verfügung gestellten Wänden (legale Graffitis) grundsätzlich als eine akzeptable Ausdrucksform von jungen Menschen ein. Er ist deshalb bereit, die Anliegen gemeinsam mit den direkt betroffenen Jugendlichen im Sinn der Jugendmotion zu realisieren.

Vor einer möglichen Umsetzung der Anliegen gilt es offene Rechts- und andere Fragen zu klären. Insbesondere sind wegen veränderten Eigentumsverhältnissen bei den in der Motion vorgeschlagenen Standorten zusätzliche Abklärungen nötig. Vorgängig zu einer möglichen Umsetzung müssen zudem folgende Punkte an jedem Standort abgeklärt sein:

- Genaue Eigentumsverhältnisse (Bauwerk/Grundstück).
- Bauwerk darf nicht beschädigt werden, auch langfristig nicht.
- Umwelt darf nicht belastet werden (Gewässerschutz).
- Gute Zugänglichkeit zum Bauwerk sowohl für Sprayende wie auch für Kontrolle/Unterhalt/Abfallentsorgung muss gewährleistet sein.
- Sicherheit der Benutzenden (subjektives Empfinden, Verkehr, Gewässer, usw.) muss gewährleistet sein.
- Information der Anwohnerschaft und der zuständigen Quartiervereine.
- Definition des Reklamationsprozesses (wer ist Anlaufstelle).

Damit eine möglichst hohe Akzeptanz des Angebots sowohl bei den Sprayenden wie auch bei anderen Bevölkerungsgruppen erreicht wird, ist eine verbindliche Zusammenarbeit während einer bestimmten Zeitdauer mit den interessierten Jugendlichen selbst unabdingbar. Der Gemeinderat verknüpft deshalb eine Umsetzung der Anliegen der Jugendmotion mit der Bedingung, dass eine Jugendgruppe während einer Projektphase von zwei Jahren bereit ist, sich im Sinne einer Trägerschaft aktiv und verbindlich an einem Projekt „legale Graffitiwände“ zu beteiligen, in Zusammenarbeit mit der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Tiefbauamt) und mit der Unterstützung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Jugendamt). Der Gemeinderat erwartet dabei von den Jugendlichen ein Engagement namentlich in folgenden Bereichen:

- Beteiligung bei der Suche nach weiteren Standortvorschlägen, wenn eine Umsetzung auf den in der Jugendmotion vorgeschlagenen Standorten (teilweise) nicht möglich ist.
- Genaue Definition des Angebots und der Regeln.
- Kommunikation im Umfeld der Standorte (Kontakt Quartierkommission, Nachbarschaft).
- Information der Jugendlichen.
- (Regelmässige) Überprüfung der Sujets, Meldung an die Direktion TVS, wenn eine Reinigung resp. neue Grundierung nötig ist.

Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Tiefbauamt) rechnet pro Standort mit einmaligen Einrichtungskosten von CHF 10 000.00 (Informationsstelle/Grundierung/Abfalleimer) und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 6 000.00 pro Jahr.

Fazit

Der Gemeinderat ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen und die Anliegen zusammen mit dem Erstunterzeichnenden Basil Linder und jugendlichen Sprayenden umzusetzen. Die Klärung der offenen Fragen und das Aushandeln der Mitbeteiligung von Jugendlichen erfordern möglicherweise mehr Zeit, als für das Erfüllen einer Jugendmotion zur Verfügung steht (1 Jahr).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Jugendmotion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 13. August 2008

Der Gemeinderat